

**Gebührensatzung
Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg
Geschäftsstelle Handelskammer Hamburg
in der Fassung vom 11. Dezember 2009**

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners (HmbEAG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. I Seite 444), und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, hat das Plenum der Handelskammer Hamburg im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Hamburg, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der Steuerberaterkammer Hamburg, der Hamburgischen Architektenkammer und der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde folgende Gebührensatzung für die Tätigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners festgelegt:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners Hamburg, Geschäftsstelle Handelskammer Hamburg, werden von der Handelskammer Hamburg als die die Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners führende Kammer Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührensatzung.

(2) Die Handelskammer Hamburg kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe des § 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), verlangen.

(3) Vom Gebührenschuldner kann in begründeten Ausnahmefällen ein angemessener Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangt werden.

§ 2 Bemessung der Gebühren

Die Gebühr für eine Tätigkeit wird innerhalb der Rahmensätze nach Verwaltungsaufwand anhand des Gebührentarifs bemessen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann jeder für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrages, im Übrigen bei Durchführungsbeginn der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit und Frist

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig und sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 8 IHKG entsprechend.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handelskammer Hamburg als die die Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners führende Kammer. Ist der Widerspruchsführer im Sinne des § 2 Satz 1 HmbEAG dem Aufgabenbereich einer der anderen am Einheitlichen Ansprechpartner beteiligten Kammern zuzuordnen, ist der Widerspruchsbescheid im Einvernehmen mit dieser Kammer zu erlassen. Kann Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist der Beschwerdeausschuss des Einheitlichen Ansprechpartners gemäß § 6 Absatz 1 des „Kooperationsvertrags zur Kammergemeinschaft der Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg“ anzurufen. Das Gremium entscheidet in diesen Fällen verbindlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handelskammer Hamburg als die die Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners Hamburg führende Kammer zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 2009.

Frank Horch
Präses

Prof. Dr. Hans-Jörg-Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

**Gebührentarif zur Gebührensatzung Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg,
Geschäftsstelle Handelskammer Hamburg**

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Erteilung von Informationen	
1.1	auf elektronischem Wege durch Inanspruchnahme der bereitgestellten Informationen auf dem Internetportal des Einheitlichen Ansprechpartners Hamburg	gebührenfrei
1.2	im Übrigen auf elektronischem Weg sowie durch telefonische oder persönliche Beratung oder schriftliche Auskunft	bis einschließlich 30 Minuten gebührenfrei, danach je angefangene 15 Minuten Zeitaufwand 9,00 Euro bis zu einer Höchstgebühr von 90,00 Euro
2.	Verfahrensmittlung	
2.1	im Fall der vollständigen Abwicklung von Verfahren	je angefangene 15 Minuten Zeitaufwand 9,00 Euro bis zu höchstens 25 Prozent der von den zuständigen Stellen zu erhebenden Gebühren für alle abgewickelten Verfahren, maximal aber 360,00 Euro. Beträge unter 9,00 Euro werden nicht erhoben.
2.2	im Fall der nachträglichen Rücknahme des Antrags auf Abwicklung von Verfahren	je angefangene 15 Minuten Zeitaufwand 9,00 Euro bis zu höchstens 25 Prozent der von den zuständigen Stellen zu erhebenden Gebühren für alle abgewickelten Verfahren, maximal aber 180,00 Euro. Beträge unter 9,00 Euro werden nicht erhoben.